

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
24 (1877)**

25 (21.6.1877)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-575650](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-575650)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 50 S.

1877. Donnerstag, 21. Juni. N<sup>o</sup>. 25.

## Gefundene Sachen.

1 Portemonnaie mit etwas Geld 2c. 1 braune Schleife.  
1 Schlüssel. 1 blecherner Milchkessel. 1 leere Briefftasche.  
1 Briefftasche und 1 Quittungsbuch für Joh. Bodenkamp,  
Stollhamm. 1 Portemonnaie mit etwas Geld und 1 kleinen  
Broche.

## Bekanntmachungen.

1. Der Arbeiter Christoph Ludwig Anton Bruns, Ofener  
Chaussee, ist heute als Vollwächter bestellt und verpflichtet.  
Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1877 Juni 9.  
v. Schrend.

2. Der Arbeiter Johann Friedrich Meyer zu Osternburg  
ist heute als Vollwächter bestellt und verpflichtet.  
Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1877 Juni 9.  
v. Schrend.

3. Der Schlosser Heinrich Brokstedt ist heute als Voll-  
wächter bestellt und verpflichtet.  
Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1877 Juni 9.  
v. Schrend.

4. Die Lieferung des für das Rathhaus, sämtliche  
städtische Schul-Anstalten und das Elisabeth-Kinder-Kranken-  
haus pro 1877 erforderlichen Torfs, etwa 16000 Hektoliter  
guten, schwarzen, trocknen Bagger- oder Bactorfs und Ma-  
schinentorfs, soll mittelst schriftlicher Eingaben mindestfordernd  
verdingungen werden.

Schriftliche und versiegelte Anerbietungen auch auf  
Theile des oben angegebenen Quantums sind, unter  
Beifügung von Proben, spätestens bis

zum 24. Juni d. J., Mittags 12 Uhr,  
in der Magistrats-Registratur, woselbst auch die Bedingungen  
zur Einsicht ausliegen, abzugeben.





Offerten und Proben wegen des für das Gymnasium erforderlichen Torfs (2700 Hektoliter) sind zum gleichen Termine im Gymnasial-Gebäude beim Herrn Gymnasial-Director Stein abzugeben.

Es werden auch Anerbietungen nach Gewicht unter Beilieferung von Proben angenommen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1877 Juni 14.  
v. Schrenck.

Die Frage der Reform des Lehrlingswesens, welche in der letzten Zeit so häufig ventilirt ist, wird in einem interessanten Artikel der „Deutschen Gemeinde-Zeitung“ einer sehr gründlichen Erörterung unterzogen. Wir können nicht unterlassen, diesen Artikel hier aufzunehmen:

### **Die Gestaltung und Reform des Lehrlingswesens.**

Nachdem Jahre lang die Klagen der Gewerbetreibenden über den Verfall und die Vernachlässigung der Reform des Lehrlingswesens in den Räumen der Minister- und Parlaments-Paläste unberücksichtigt verhallt sind, hat sich jetzt auch in diesen für die Gesetzgebung maßgebenden Regionen die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß in der wichtigen Angelegenheit etwas geschehen müsse, und die frühere Passivität hat sich gegenwärtig in einen wahren Wettstreit aller Parteien umgewandelt, nunmehr in der Sache endlich die bessernde Hand anzulegen.

Es verlohnt sich daher gerade im gegenwärtigen Augenblicke, die äußerst wichtige „Lehrlingsfrage“ einer eingehenden Erörterung zu unterziehen, da sie eine Frage des Unterrichts und der Erziehung der Jugend für ihre künftige Berufs- und Werkthätigkeit in der bürgerlichen Gesellschaft bildet und von deren glücklicher Lösung die sittliche und materielle Wohlfahrt der letzteren daher wesentlich abhängt.

Aus diesem Grunde folgt denn auch von selbst, daß die Gemeinde und der Staat sich dem Lehrlingswesen gegenüber nicht gleichgültig verhalten können, sondern dabei ein höchst wesentliches Interesse und ebenso das Recht wie die Pflicht haben, bestimmend und maßgebend hinsichtlich desselben einzuwirken.

Wenn es Seitens der Gemeinde- und Staatsgewalt als notwendig erkannt worden ist, zur Herbeiführung und Erhaltung einer gewissen allgemeinen Bildung innerhalb der



bürgerlichen Gesellschaft den allgemeinen Volksunterricht einzuführen und obligatorisch zu machen, sowie für das Maß und Ziel desselben bestimmte bindende Vorschriften zu erlassen, so muß es auch ebenso Seitens derselben für nothwendig erachtet werden, zur Erzeugung und Erhaltung einer gewissen für die Herstellung und Befriedigung der gesammten gewerblichen Lebensbedürfnisse erforderlichen Fach- und Berufsbildung den allgemeinen Fach- und Berufs-Unterricht einzuführen und obligatorisch zu machen, sowie für das Maß und Ziel dieses Unterrichts gleichfalls bindende Vorschriften zu geben.

Dieselben Gründe und Gegengründe, welche für das Einschreiten des Staates nach der einen Richtung hin sprechen, sprechen auch für dasselbe nach der anderen Richtung hin, und hinsichtlich des allgemeinen Fach- und Berufs-Unterrichts ebenfalls die sogenannte „Freiheit“ zu proklamiren und die sogenannte „Vormundschaft“ des Staates als unwürdig zurückweisen zu wollen, heißt nur wiederum, ein unverbesserlicher Egoist oder Heuchler, oder ein unverbesserlicher Doctrinär oder Schwärmer sein.

Denn jede wahre sittliche Freiheit besteht nicht darin, daß man thun darf und thut, was man beliebig will, sondern vielmehr darin, daß man thun darf und thut, was man natur- und vernunftgemäß thun kann und thun soll.

Steht jedoch das Recht und die Pflicht des Staates und beziehungsweise der Gemeinde, hinsichtlich des Lehrlingswesens überhaupt etwas zu thun, unbedingt fest, so fragt es sich:

I. Was ist das Lehrlingswesen und innerhalb welcher Grenzen bewegt sich dasselbe?

II. Welches sind die Ursachen des gegenwärtigen Verfalls des Lehrlingswesens? und

III. Was ist in Bezug auf die Gestaltung und Reform des Lehrlingswesens zu thun?

Wir werden versuchen, diese drei Fragen möglichst eingehend zu beantworten, und da wir hierbei auch auf den Gesetzentwurf und beziehungsweise die Resolutionen zurückkommen wollen, welche die deutsch-conservative, die nationalliberale und die Centrumspartei jetzt in wechselseitigem Wettstreit mit einander bereits im Reichstage behufs einer Reform des Lehrlingswesens eingebracht haben, so theilen wir zunächst erst das gesammte in dieser Beziehung vorliegende Material mit, wobei wir indeß bemerken, daß dasselbe auch noch Bestimmungen über die Einführung von Arbeitsbüchern für Gesellen und Gehülfen, sowie über die Schiedsgerichte enthält, die wir jedoch aus



Zweckmäßigkeitsgründen und um den Gesetzentwurf und beziehentlich die Resolutionen nicht willkürlich zu zerreißen, gleichfalls wiedergeben.

1. Der Gesetzentwurf der deutsch-conservativen Partei, welcher sich an die Gewerbeordnung anschließt und deshalb mit seinen verlangten Reformen an eine Abänderung und Ergänzung des Tit. III der Gewerbeordnung knüpft, lautet vollständig:

Artikel I. § 113 der Gewerbeordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 113. Die Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet Arbeitsbücher zu führen. Das Arbeitsbuch muß enthalten: a. den Namen, Jahr und Tag der Geburt, sowie die zur Feststellung der Person erforderlichen Angaben, b. bei solchen, welche in einem Lehrlingsverhältnisse gestanden haben, Angabe über die Dauer und Beendigung der Lehrzeit, c. die Eintragung der Arbeitgeber über die Dauer und Art des Arbeitsverhältnisses, sowie die Veranlassung des Austritts aus der Arbeit. (Kündigung und dergl.) Die Gesellen und Gehülfen können fordern, daß in das Arbeitsbuch außerdem eine Bescheinigung über Befähigung, Leistung, Fleiß und Betragen aufgenommen werde. Arbeitgeber, welche Gesellen und Gehülfen ohne Arbeitsbuch in Arbeit nehmen, werden mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft — Gesellen und Gehülfen, welche ohne Arbeitsbuch in Arbeit treten, mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft. Die Eintragungen des Arbeitgebers werden von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei beglaubigt. Die Ausstellung des ersten Arbeitsbuches, sowie eines neuen Arbeitsbuches, welches an die Stelle eines mit Eintragungen angefüllten Buches tritt, erfolgt von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei. Für ein verloren gegangenes oder unbrauchbar gewordenes Arbeitsbuch ist auf geschehene Anzeige und nähere Ermittlung der obwaltenden Umstände ein neues gegen eine Gebühr auszufertigen, in welchem der Grund der Neuausfertigung zu vermerken ist.

(Fortsetzung folgt.)

---

Verantwortlicher Redacteur J. C. G. A. Müller.  
Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.